

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 119/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2006 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da in ihrer Begründung die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Verfahrensfehler - nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet werden.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die in der Beschwerdebegründung gestellten Fragen beschäftigen sich jeweils mit dem Beweiswert bzw der Verwertbarkeit der Zeugenaussagen von "Verwandten". Insoweit handelt es sich schon auf Grund der Weite der Fragestellung nicht um im Revisionsverfahren beantwortbare Rechtsfragen. Zudem legen die Darlegungen nahe, dass die Beschwerdebegründung offenbar erkennt, dass die ehemalige Arbeitgeberin des Klägers nicht Beteiligte des sozialgerichtlichen Verfahrens ist. Darlegungen dazu, warum nach Abschluss des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ein Interesse des ehemaligen Arbeitgebers an dem Sperrzeiteintritt bestehen sollte, enthält die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Soweit der Kläger diverse "Grundrechtsverletzungen" geltend macht, ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist. Auch soweit mit der Beschwerdebegründung grundsätzliche Fragen zum Verfassungsrecht behauptet werden sollten, ergeben sich hierdurch keine Erleichterungen gegenüber den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 5 2. Für den von der Beschwerdebegründung behaupteten Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Grundgesetz), die Amtsermittlungs- und Aufklärungspflicht (§ 103 SGG), die Begründungspflicht (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG) sowie gegen Denkgesetze ergeben sich aus deren Inhalt keinerlei Anhaltspunkte. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Verletzung der Amtsermittlungspflicht den Revisionsrechtszug nach ausdrücklicher gesetzlicher



Regelung (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nur eröffnet, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welches Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29 und 31 mwN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG somit nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird insbesondere nicht dargelegt, dass in der abschließenden mündlichen Verhandlung vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt worden wäre. Mit ihren weiteren Ausführungen zu einem angeblichen Verfahrensmangel des LSG übersieht die Beschwerdebegründung, dass die Vorschrift über die tatrichterliche Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht zu den Verfahrensvorschriften gehört, deren Verletzung eine Zulassung der Revision begründen kann.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

